

# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

23. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.07.2018

Nummer 08

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 10 BauGB Seite 1
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 1
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2018 Seite 2

### Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018 Seite 2
- Informationen zu Lärmschutz der Gemeinde Seite 2
- Einladung zum Tag der Familie Seite 4
- Informationen aus dem Fundbüro Seite 4

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	27. August, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	28. August, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	29. August, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	30. August, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin:

### Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 084/2016). Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, zusammenfassender Erklärung und der DIN 4109 (Ausgabe 07/2016) können vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an im Fachbereich III, Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung, Zimmer 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

**Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 23.02.2017 in Kraft gesetzt.**

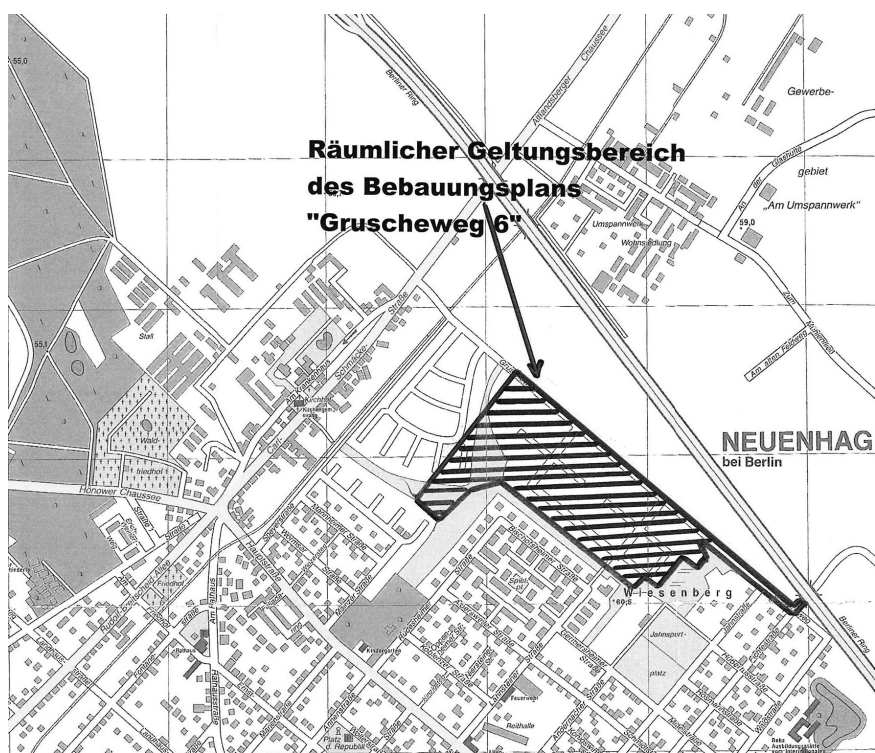
#### Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt eine Unbeachtlichkeit nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in folgendem Kartenausschnitt unmaßstäblich eingetragen:



Neuenhagen bei Berlin, den 03.07.2018

gez. Jens Schubert  
Stellv. Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.08.2018** sind fällig:

#### Öffentliche Abgaben:

Grundsteuer	3. Rate für das Jahr 2018
Straßenreinigungsgebühr	3. Rate für das Jahr 2018
Zweitwohnungssteuer	3. Rate für das Jahr 2018
Hundesteuer	3. Rate für das Jahr 2018

#### Gewerbesteuern:

Gewerbesteuer Vorauszahlung	3. Rate für das Jahr 2018
-----------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

#### KITA-Entgelte:

Elternbeitrag/Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten sowie – seit Juli 2018 – eine Verpflegungspauschale gemäß Satzung

#### **Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:**

Berliner Volksbank eG:	IBAN:	DE09 1009 0000 8848 2000 00
	BIC SWIFT:	BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank AG:	IBAN:	DE45 1203 0000 0000 5002 31
	BIC SWIFT:	BYLADEM1001

#### **Bitte füllen Sie die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!**

Eine schnelle und fehlerfreie Zuordnung Ihrer Überweisung kann nur dann erfolgen, wenn Sie das Kassenzeichen als 1. Zahlungsgrund angeben.

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde zu finden.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auch auf die Möglichkeit hinweisen, während der allgemeinen Sprechzeiten in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten.

Eine Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

#### **Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin**

## **Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2018**

<b>Standort</b>	<b>Vorhaben</b>
Am Wall 37 Rosenaue 24 Bienenstraße 16 Am Vogelsang 8	Neubau Boardinghouse für Monteure & Handwerker Änderung der Baugenehmigung Änderung der Baugenehmigung Einfamilienhaus mit Doppelcarport und Terrassenüberdachung
Kleiststraße 56 Unter den Ulmen 55 Elisenhofstraße 50 Ostring 45 Suhler Straße 3 Suhler Straße 27 Bienenstraße 41 Parchimer Straße 9 Graditzer Damm 26 Suhler Straße 4 Suhler Straße 11 Suhler Straße 13 Suhler Straße 19 Darßstraße 15 Apoldaer Straße 24 A Bienenstraße 31 Bienenstraße 33 Suhler Straße 21 Altenauer Straße 3	Einfamilienhaus Anordnung von zwei Dachgauben Einfamilienhaus Voranfrage: Neubau Wohnhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus eingeschossiger Anbau an ein Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus Einfamilienhaus

**Ende des amtlichen Teils**

## **Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018**

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2018 an folgenden Tagen geschlossen:

**24. und 31. Dezember 2018**

**27. bis 28. Dezember 2018**

**(letzter Öffnungstag 21. Dezember 2018, erster Öffnungstag 02. Januar 2019).**

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

**Gunter Kirst**

**Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen**

## **Informationen zum Lärmschutz in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Im täglichen Miteinander kommt es häufig zu Störungen durch Lärm. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden und ein einvernehmliches Miteinander zu gewährleisten, wurden vom Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Lärmverminderung geschaffen. Unkenntnis und daraus resultierendes Fehlverhalten mancher Bürgerinnen und Bürger veranlassen die Gemeindeverwaltung, auf die unbedingte Einhaltung dieser Vorschriften hinzuweisen.

### 1. Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ist am 6. September 2002 in Kraft getreten. Diese Verordnung soll die Bürgerinnen und Bürger vor Lärm von Maschinen und Geräten – vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug – schützen.

So gilt unter anderem für reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags nicht und an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen sowohl durch Elektromotor, als auch durch Benzinmotor angetriebene Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) in Wohngebieten nur werktags (montags bis samstags) zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsauger dürfen sogar werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. (Näheres dazu in der Checkliste zu den Ruhezeiten). Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Verfolgungsbehörde ist hierbei das örtliche Ordnungsamt.

### 2. Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage, Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr. Für Außengastronomie gilt dieses Verbot ebenfalls nicht zwischen 22 Uhr und 24 Uhr, in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Auf Antrag kann das örtliche Ordnungsamt Ausnahmen zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes. Störungen der Nachtruhe können mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### 3. Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt z.B. nicht vor, wenn unbeteiligte Personen die Musik zwar hören können, ihnen jedoch die Gesprächsführung oder das Hören des Radios/Fernsehers mit normaler Lautstärke möglich ist bzw. wenn sich der Immission durch Schließen des Fensters entzogen werden kann. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden, besonderen, privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen zulassen. Rechtsgrundlage für diese Festlegungen bildet wiederum das Landesimmissionsschutzgesetz, hier der § 11. Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### 4. Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten.

Das bedeutet, dass beispielsweise Arbeiten mit Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Axt, Hammer u. ä. nicht zulässig sind. Der Feiertagsschutz gilt grundsätzlich von 0 bis 24 Uhr. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Erlaubt sind zum Beispiel

Gartenarbeiten, die nicht erwerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören und Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen.

Sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann das örtliche Ordnungsamt im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zulassen. Rechtsgrundlage dieser Bestimmungen bildet das Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg.

Verletzungen der Sonn- und Feiertagsruhe können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### 5. Wie laut dürfen Tiere sein?

Grundsätzlich sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Bei Lärmstörungen beispielsweise durch Hundegebell oder Geräuschen von Hühnern, Hähnen oder Papageien lassen sich Abwehr- und Unterlassungsansprüche vorrangig zivilrechtlich aus §§ 906 und 1004 BGB durchsetzen. Sogenannte „Bellzeiten“ sind in Zivilstreitigkeiten herbeigeführte Einzelfallentscheidungen. Insofern ist zunächst die Schiedsstelle der Gemeinde Neuenhagen hinzuzuziehen. Sofern die durch Tiergeräusche hervorgerufenen Lärmstörungen derart massiv sind (z. B. ununterbrochenes Bellen) und der überwiegende

Teil der umliegenden Nachbarschaft davon betroffen ist, besteht u. U. die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens.

#### 6. Sonstiges

Bei Lärmbelästigungen, beispielsweise durch einen Nachbarn, sollte zunächst das Gespräch gesucht werden, um denjenigen auf seinen Verstoß hinzuweisen. Erst wenn ein solches Gespräch fruchtlos bleibt und mehrere Bürger von der Ruhestörung betroffen sind, sollte man die Behörde einschalten. In den Nachtstunden und am Wochenende kann die Polizei die Unterbindung der Ruhestörung durchsetzen und ggf. erforderliche Daten aufnehmen, die eine nachfolgende Bearbeitung durch das zuständige Ordnungsamt ermöglichen.

Zu derartigen Auseinandersetzungen sollte es jedoch nur im Einzelfall kommen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

## Checkliste Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Maschinen und Geräte

Maschinen und Geräte	RUHEZEIT				
	Das Arbeiten mit der Maschine / dem Gerät ist in dieser Zeit untersagt!				
	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganz- tätig
Baustellenbandsäge- oder kreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Fugenschneider	X				X
Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kW)	X				X
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Grastrimmer/Graskantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Laubsammler (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X *	X *	X *	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rohrleger	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X



## Checkliste Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Maschinen und Geräte

Maschinen und Geräte	RUHEZEIT				
	Das Arbeiten mit der Maschine / dem Gerät ist in dieser Zeit untersagt!				
	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganz- tägig
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschinen	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X



**Tag der Familie**  
**25.08.2018**

**WIR IN NEUENHAGEN**

**11.00 bis 17.00 Uhr**  
**Hauptstr. / Ecke Rüdesheimer Str.**

Kochen mit und für Kinder,  
buntes Bühnenprogramm,  
Kinderprogramm mit „Ulf der Spielmann“,  
Hüpfburg, große Bastelstraße, NABU,  
Musik und Tanz, Kinderschminken,  
Polizei und Feuerwehr zum „Anfassen“,  
Gulaschkanone



**LOKALE  
BÜNDNISSE  
FÜR FAMILIE**

**Spaß – Sport – Spiel  
für die ganze Familie**



### Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Armbanduhr
- 1 Fahrrad
- 1 Handy
- 3 Schlüsselbunde.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen  
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder